

Merkblatt

über die Ausgestaltung von Anträgen auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 und 57 Wasserhaushaltsgesetz WHG.

- Zur Definition des Abwasserbegriffs siehe § 54 WHG.
- In § 25 WHG i. V. m. § 22 LWG sind die erlaubnisfreien, aber anzeigepflichtigen Tatbestände definiert.
- Die Zuständigkeiten für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist in § 19 LWG geregelt.

Soweit im Zusammenhang mit der Erlaubnis neue Abwasseranlagen zu errichten sind, die auf den Gewässerbenutzungstatbestand abzielen, schließt die Erlaubnis die Genehmigung für den Bau und Betrieb der Abwasseranlagen mit ein (§ 60 WHG, §§ 62 und 14 Abs. 2LWG). Anderweitige Genehmigungen für Abwasseranlagen, die nicht mit der Gewässerbenutzung in Zusammenhang stehen, können mit beantragt werden, sind jedoch gesondert auszuweisen.

Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens sind folgende Antrags- und Planunterlagen erforderlich:

Die Antragsunterlagen sind digital (Cloud oder auf CD) und für eine Erlaubnis 4-fach und für eine Genehmigung nach § 62 LWG 3-fach in Papierform vorzulegen.

1. Antragsschreiben

Es muss den Namen, den Beruf und Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften den Sitz ihrer Hauptniederlassung enthalten und den Gegenstand der beantragten Entscheidung (einfache oder gehobene Erlaubnis)

erkenn lassen. Der Antrag muss mit Ortsangabe, Datum und Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten versehen sein.

Es enthält die Angabe der Herkunft des zur Einleitung kommenden Abwassers, der beantragten Wassermenge in l/s, Art und Name des aufnehmenden Gewässers, die Geokoordinaten im UTM Bezugssystem ETRS89 (ETRS89/UTM) der Einleitungsstelle sowie des Bauwerks (Mitte) und die katasteramtlichen Bezeichnungen des Grundstückes, von dem aus eingeleitet werden soll (das an das Gewässer angrenzende Grundstück). Bei Schmutzwasser zudem die Angabe der Überwachungswerte, der Jahresschmutzwassermenge in m³/a und der Einleitungswassermenge bei Trockenwetter und bei Regenwetter in m³/h.

2. Erläuterungsbericht

In ihm müssen Ort, Art, Umfang und Zweck der beantragten Gewässerbenutzung erkennbar sein, insbesondere auch alle aus den Plänen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis notwendigen Angaben. Der Erläuterungsbericht muss in **Kurzform** die gesamten Entwässerungsanlagen beschreiben. Die Erlaubnis- und Genehmigungsdaten zugehöriger früherer Entwürfe sind anzugeben. Sofern die vorgelegten Planunterlagen vorher genehmigten Entwürfen nicht entsprechen, sind die Änderungen aufzuzeigen und ihre Zweckmäßigkeit zu begründen. Der Erläuterungsbericht hat ferner eine Aussage über die wasserwirtschaftliche Verträglichkeit zu enthalten, darüber hinaus weitgehende Angaben zum Vorfluter, z.B. Gewässergüteklasse, Größe des Einzugsgebietes, Abflüsse und evtl. Wasserstände bei MQ, MNQ, HQ in l/s.

3. Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000)

Auf dieser Karte sind sämtliche im Antrag genannten Einleitungen, deren Einzugsgebiete, Entwässerungssysteme (Mischsysteme / Trennsysteme) sowie Gewässer darzustellen und farblich zu unterscheiden.

4. Lageplan (Maßstab 1 : 1.000, 1 : 500 oder entsprechend angepasst)

Die gesamten abwassertechnischen Anlagen und die Einleitungen von Schmutzwasser, Mischwasser (RÜ, RÜB) und Niederschlagswasser sind deutlich sichtbar einzuzeichnen und ebenso wie die Gewässer farblich zu unterscheiden. der Lageplan soll ferner enthalten:

- Maßstab
- Nordpfeil
- Höhenangaben
- Fließrichtungspfeil
- Fluss-Kilometrierung-soweit vorhanden
- Gemeindenamen und –grenzen
- Bezeichnung der Gemarkung, Flur- und Flurstücks-Nr. der Einleitungsstelle

5. Längsschnitte (Maßstab 1 : 1.000, 1 : 500 oder entsprechend angepasst)

In Anlehnung an die Darstellung im Lageplan (siehe Nr. 4)

6. Katasterunterlagen

Katasteramtlicher Lageplan mit Einzeichnung der Maßnahme und Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis über die Grundstücke, die der Einleitung dienen sollen, sowie evtl. Einverständniserklärungen betroffener Grundstückseigentümer.

7. Geokoordinaten

nach UTM für die Einleitungsstelle und bei KA, RÜB und RRB das Bauwerk. Sollten die Koordinaten nur nach Gauss-Krüger vorliegen besteht unter dem nachfolgenden Link eine Umrechnungsmöglichkeit:

<http://geodaten.service24.rlp.de/cgi-bin/trans.cgi>

8. Darstellung der Sonder- und Einleitungsbauwerke

Als Detailplan in Grundriss, Schnitt, Draufsicht und Ansichten mit auf NN bezogene Höhen sowie Eintragung von Wasserspiegelanlagen. Bei Versickerungsanlagen sind zudem Angaben zu den anstehenden Bodenschichten und dem Grundwasserabstand erforderlich.

9. Nachweis der Gewässerverträglichkeit der Einleitung aufgrund der Beschaffenheit und Menge des Abwassers

Die Gewässerverträglichkeit der beabsichtigten Einleitung ist aus qualitativer wie quantitativer Sicht zu belegen. Hinsichtlich der Belastbarkeit und der ggf. zu ergreifenden technischen Maßnahmen wird auf die Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (z.B. DWA A 117, DWA A 128, DWA M 153, Merkblatt 3 der BWK) hingewiesen. Insbesondere bei Einleitungen in kritischen Bereichen wie Wasserschutzgebieten (ggf. mit der Wasserwirtschaftsverwaltung abstimmen), wird eine qualitative Bewertung erforderlich.

Es ist die jährliche Höchstmenge gemäß der hydraulischen Berechnung unter Benennung des Bemessungsregens in l/s anzugeben. Bei Entwässerung im Trennsystem ist der Verbleib des Schmutzwassers anzugeben.

Für Mischwassereinleitungen ist nachzuweisen, dass die Maßgaben des DWA-Arbeitsblattes A 128 und der begleitenden Regelwerke eingehalten werden. Es ist neben den dort genannten Nachweisen die entlastete Wassermenge anzugeben und ab welchem Durchfluss und welcher Jährlichkeit die Regenentlastung anspringt.

Für das Einleiten von Schmutzwasser sind unter Beachtung der Abwasserverordnung (§ 23 WHG) und der Vorschriften der Abwasserabgabengesetze zusätzlich folgende Angaben zu machen:

- Schmutzwassermenge in m³/d und Jahresschmutzwassermenge in m³/a
- Einleitungsmenge bei Trockenwetter in l/s, m³/h und m³/d
- Einleitungsmenge bei Regenwetter in l/s (und in m³/h bei Mischsystemen)
- beantragte Überschwemmungswerte unter Beachtung des hierfür geltenden Anhangs der Abwasserverordnung
- Systemskizzen des Entwässerungsgebietes

10. Prüffähige technische Berechnungen

Die ermittelten Grunddaten und technischen Berechnungen müssen nachvollziehbar sein.

11. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß §§ 27 und 47 WHG sowie den Vorschriften der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV) ist in allen wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Maßnahmen zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands führen können und ob die Maßnahme dem Zielerreichungsgebot entgegensteht. Dazu sind fachliche Angaben im Antrag und ggfls. die Vorlage eines „Fachbeitrages EU-Wasserrahmenrichtlinie“ erforderlich. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential und der chemische Zustand des oberirdischen Gewässers bzw. der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers sind zu beschreiben und die Auswirkungen durch die Einleitung sind darzustellen. Sofern Ausnahmegründe nach § 31 WHG geltend gemacht werden, sind auch diese im Antrag darzustellen. Nähere Informationen hierzu sowie ein Leitfaden zur Erstellung des Fachbeitrages finden sich unter:

<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/wasserrahmenrichtlinie/verschlechterungsverbot-und-zielerreichungsgebot/>

12. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für Vorhaben, die gemäß Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung bedürfen, sind die dazu gemäß Anlage 2 und 3 UVP jeweils erforderlichen Angaben **gesondert** für die behördliche Prüfung gem. § 5 UVP zu erstellen und mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Für Vorhaben, für die gemäß Anlage 1 Spalte 2 UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind die Angaben nach Anlage 4 UVP zu erstellen und mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

13. Sonstiges

Alle vorgelegten Unterlagen müssen prüffähig sein.

Es wird gebeten, auf die Vorlage von Unterlagen, Plänen oder Texten zu verzichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen.

Sollte dies nicht möglich sein, sind die Unterlagen, die für die Beantragung maßgebliche sind sowie die darin betroffenen Stellen deutlich zu kennzeichnen.

14. Planvorlageberechtigung

Nach § 103 LWG RLP müssen die Pläne und Antragsunterlagen von einer „fachkundigen Person“ erstellt werden. Fachkundig ist, wer in der entsprechenden Liste der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz eingetragen ist. Die Liste ist unter folgendem Link einzusehen:

<https://ing-rlp.de/index.php?id=34>

(unter „optional – aus folgender Fachliste: Planvorlageberechtigte Wasserwirtschaft nach § 103 Landeswassergesetz“)

Für Planerinnen und Planer aus anderen Bundesländern oder Staaten gelten die entsprechenden Regelungen des § 103 LWG RLP.

Koblenz, den 04.02.2019